



Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ulm für Masterstudiengänge gültig ab 11. November 2008

Die nachstehende Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ulm – Hochschule für Technik für Masterstudiengänge berücksichtigt die Neufassung von 2005 sowie die nachstehend aufgeführten Änderungssatzungen.

Für eine rechtsverbindliche Auslegung sind allein die folgenden Fassungen verbindlich:

Erstfassung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 14. Oktober 2005, beschlossen vom Senat der Hochschule Ulm am 08. Juli sowie am 07. Oktober 2005, aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien im Lande Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1)

1. Änderungssatzung vom 15. Mai 2006, beschlossen vom Senat der Hochschule Ulm am 12. Mai 2005 und erlassen am 15. Mai 2006
2. Änderungssatzung, beschlossen vom Senat der Hochschule Ulm am 08. Dezember und erlassen am 13. Dezember 2006
3. Änderungssatzung, beschlossen vom Senat der Hochschule Ulm am 12. April 2007 und erlassen am 12. April 2007
4. Änderungssatzung, beschlossen vom Senat der Hochschule Ulm am 19. Oktober 2007 und erlassen am 23. Oktober 2007
5. Änderungssatzung, beschlossen vom Senat der Hochschule Ulm am 24. Oktober 2008 und erlassen am 11. November 2008 (betreffend Teil A)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil A: Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienzeit
- § 4 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 5 Fristen; Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zuständigkeiten

II. Masterprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 19 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 20 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis
- § 21 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 22 Zusatzmodule
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 24 Abschlussgrad und Masterurkunde
- § 25 Diploma Supplement
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil B: Besonderer Teil

- § 28 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtmodule
- § 29 Master-Studiengang Informationssysteme
- § 30 Master-Studiengang Industrial Engineering & Logistics
- § 31 Medizintechnik
- § 32 Systems Engineering und Management

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Master-Studiengänge
 1. Informationssysteme,
 2. Industrial Engineering & Logistics,
 3. Medizintechnik,
 4. Systems Engineering und Management.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im übrigen gelten § 11 (7) und § 35 (5) LHG entsprechend.

Teil A: Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) In Master-Studiengängen der Hochschule Ulm ist als Voraussetzung für die Immatrikulation ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit überdurchschnittlichem Abschluss erforderlich. Näheres regelt der Besondere Teil dieser Ordnung.
- (2) In Zweifelsfällen kann auf Antrag die Überdurchschnittlichkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

§ 3 Studienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt

vier Semester	im Masterstudiengang Informationssysteme
drei Semester	im Masterstudiengang Industrial Engineering & Logistics, im Masterstudiengang Medizintechnik sowie im Masterstudiengang Systems Engineering und Management

In der Regelstudienzeit sollen die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Master-Thesis) erfolgreich erbracht werden.
- (2) Die Regelstudienzeit wird in Lehrplansemester unterteilt. Die individuelle Studienzeit eines Studierenden in einem Studiengang wird in Fachsemestern gezählt.

§ 4 Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Inhalt des Studiums in den Studiengängen gem. § 1 Abs. 1 ist in Module d.h. in thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene Einheiten aufgeteilt. Zur Verdeutlichung der Struktur des Studiums können mehrere Module gleicher Fachrichtung sogenannten Fachgruppen zugeordnet werden.
- (2) Im Besonderen Teil werden die Pflicht- und Wahlpflichtmodule festgelegt, deren Abschluss für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich ist. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Erreichen des Lernzieles durch das Erbringen aller im Besonderen Teil festgelegten studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.
- (3) Der Besondere Teil enthält zu jedem Modul folgende Angaben:
 1. den erforderlichen studentischen Lernaufwand in Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein Kreditpunkt der Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht,
 2. die zum erfolgreichen Abschließen des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie ihren Umfang in Semesterwochenstunden,
 4. soweit festgelegt, die Zuordnung der Module bzw. der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu den Lehrplansemestern,
 5. soweit festgelegt, das Lehrplansemester, in dem der Studierende zur erstmaligen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich angemeldet ist,
 6. die Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung.

Das Erbringen von bestimmten Studien- und Prüfungsleistungen kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Prüfungsleistungen gemacht werden (Prüfungsvorleistungen). Eine wegen nicht bestandener Prüfungsvorleistung nicht fristgemäß erbrachte Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.
- (4) Durch Beschluss der Fakultät kann die im Besonderen Teil festgelegte Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum Winter- bzw. zum Sommersemester und ihre Art aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

- (5) Es können Studienschwerpunkte angeboten werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 5 Fristen; Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Studierenden müssen die den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Lehrplansemesters erbringen, für das im Besonderen Teil die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind (studienbegleitende Prüfungen). Die Einschreibung in ein bestimmtes Lehrplansemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen, es sei denn, die Zuordnung zum Semester ist nicht bindend. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen eines Semesters die Abmeldung von Prüfungsleistungen genehmigen. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Lehrplansemester nicht bindend, so hat sich der Studierende bis spätestens 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn beim zuständigen Fakultätssekretariat zur Prüfung anzumelden.
- (2) Die Prüfungsleistungen zur Master-Prüfung sollen bis zum Ende des letzten Lehrplansemesters erbracht sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen erbracht werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (3) Die Studierenden werden rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Die Information erfolgt durch Aushang vor dem Sekretariat der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Fakultät. Die Termine im Zusammenhang mit der Ausgabe der Master-Thesis sind in § 20 geregelt.
- (4) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung nicht spätestens zwei Semester nach dem in § 3 (1) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristenüberschreitung ist nicht zu vertreten (§ 34 Abs. 2 LHG).
- (5) Bei Exmatrikulation aufgrund der Fristüberschreitung gem. Abs. 4 bleibt der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der StuPO geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen finden gem. § 2 (3) und § 34 (1) LHG die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in der jeweils für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Prüfungsfristen und die Dauer der Beurlaubung gem. § 61 (1) LHG.
- (7) Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, Studierende mit Behinderungen sowie Studierende, die aufgrund besonderer Lebensumstände an der fristgemäßen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erheblich gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss die Verlängerung der entsprechenden Fristen beantragen. Sie können sich dazu vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beraten lassen. Über die Anträge befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschule Ulm kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer 1. für den Masterstudiengang an der Hochschule Ulm eingeschrieben ist, eine Ausnahme ist nur gem. § 5 (5) möglich.
 2. die im Besonderen Teil festgelegten Prüfungsvorleistungen zur jeweiligen Prüfungsleistungen (§ 4 Abs. 3) erfolgreich erbracht hat und
 3. eine Erklärung darüber vorlegt, in der verneint wird, dass in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Master-Prüfung, endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in dem selben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.
- (3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an Prüfungs- oder Studienleistungen der Hochschule Ulm ist für Beurlaubte Studierende gem. § 61 LHG nicht zulässig. Eine Anrechnung von während der Beurlaubung an einer ausländischen Hochschule erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Learning Agreements ist möglich.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen im Anschluss an die Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach in der Regel 30 Minuten, jedoch mindestens 25 Minuten und höchstens 35 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen, spätestens jedoch am selben Tag bekannt zu geben..
- (5) Studierende, die sich während einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Klausurarbeiten für Studien- und Prüfungsleistungen dauern 90 Minuten, sofern im Besonderen Teil keine andere Festlegung getroffen ist. Die Dauer von sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehrgenügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Bewertung der Masterarbeit regelt § 21.
- (3) Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 12 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 23) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung (§ 5 Abs. 1) ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen, das diejenigen medizinischen Befundtatsachen enthält und Umstände nennt, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Triftigkeit des vorgebrachten Grunds.
- (3) Krankheiten von Kindern, die von Studierenden zu versorgen sind, können unter Beachtung von Absatz 2 in gleicher Weise als triftiger Hinderungsgrund für die fristgemäße Erbringung von Prüfungsleistungen gelten wie eigene Krankheiten.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird vom Prüfer die betreffende Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen..
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens 'ausreichend' (4,0) ist. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder im Rahmen des Moduls unternommenen Teilprüfungsleistung mit mindestens 'ausreichend' bewertet wurde.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden und die Master-Thesis mindestens mit 'ausreichend' (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde eine eine den Modulen zugeordnete Prüfungsleistung nicht bestanden, oder wurde die Master-Thesis schlechter als 'ausreichend' (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekanntgegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die die Prüfungsleistung bzw. die Master-Thesis wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Der Termin für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen bei denen gem. § 5 Abs. 1, 6 und 7 oder § 11 ein zulässiger Rücktritt oder ein zulässiges Versäumnis bestand, ist der nächste reguläre Prüfungstermin im jeweiligen Fach, soweit der Betroffene nicht anders informiert wurde. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Antrag auf zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist an den Prüfungsausschuss spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung zu richten, die auf die Bekanntgabe des Nichtbestehens folgt.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung einer Master-Thesis ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der Hochschule Ulm im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Master-Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat fünf Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Für den Studiengang Systems Engineering und Management wird je ein Prüfungsausschussmitglied von den Fakultäten Elektrotechnik und Informationstechnik, Grundlagen, Maschinenbau und Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik und Produktionswirtschaft, und Mechatronik und Medizintechnik bestellt. Ferner ist der Wissenschaftliche Leiter der Graduate School kraft Amtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) An der Hochschule Ulm ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, dem für Lehrfragen zuständigen Prorektor und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen;
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen (§21). Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§11),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§12),
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§16)

ist der Prüfungsausschuss.

Das Masterzeugnis wird vom Dekan der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, und vom Rektor ausgestellt. Die Masterurkunde wird vom Rektor ausgestellt. Die Bekanntgabe des Nichtbestehens von Prüfungen erfolgt spätestens eine Woche nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses in anonymisierter Form durch Aushang beim Fakultätssekretariat. Die Bekanntgabe durch Aushang kann durch eine Bekanntgabe im Intranet der Hochschule ersetzt werden. Nicht anonymisierbare Mitteilungen über Entscheidungen des Prüfungsausschusses erfolgen schriftlich per Post. Widerspruchsfristen beginnen mit erfolgter Bekanntgabe.

II. Masterprüfung

§ 18 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Im Besonderen Teil wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Module nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 20 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis (Masterarbeit) ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Master-Thesis muss spätestens drei Monate nach Abschluss aller Modulprüfungen ausgegeben werden.
- (2) Die Themen (Aufgabenstellungen) der Master-Thesis werden in der Regel durch Professoren der Hochschule ausgegeben; in dem Fall sind diese Professoren auch Erstgutachter und Betreuer der Master-Thesis. Darüber hinaus können die Studierenden Themenwünsche äußern, insbesondere aufgrund von Themen, die durch Unternehmen ausgegeben wurden (externe Arbeiten). In diesem Fall soll der Studierende einen Professor der Hochschule als Erstgutachter und hochschulseitigen Betreuer vorschlagen. Der Themenvorschlag sowie der Betreuer für externe Arbeiten ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestätigen.
- (3) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema, Bearbeitungsbeginn und vorgesehener Abgabetermin sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Master-Thesis veranlasst.
- (4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt vier Monate in den Fällen, in denen der Arbeitsumfang weniger als 21 Kreditpunkten entspricht und 6 Monate in den übrigen Fällen.
Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgemäß, in der Regel in zwei Exemplaren beim zuständigen Fakultätssekretariat oder beim Zentralen Studentensekretariat (Info Center) abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Master-Thesis ist von mindestens zwei Prüfern (Gutachtern) zu bewerten, die Professoren oder Lehrbeauftragte der Hochschule Ulm oder einer Partnerhochschule sind. Sie sind vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Einer der Prüfer muss aus dem Kreis der Professoren in dem Studiengang kommen, in den der Studierende eingeschrieben ist. Ebenso muss der Erstgutachter Professor der Hochschule Ulm sein, und einer der Prüfer muss Betreuer der Master-Thesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Der Inhalt der Master-Thesis ist im Rahmen eines Seminars zu präsentieren und zu verteidigen (Kolloquium). Die Bewertung der Präsentation und der Verteidigung geht mit in die Bewertung der Masterarbeit ein.
- (4) Die Note zur Beurteilung der Master-Thesis und des zugehörigen Seminars setzt sich mit folgenden Gewichtungsfaktoren zusammen:
- | | |
|----------------------------------|------|
| Bewertung des ersten Gutachters | 50%, |
| Bewertung des zweiten Gutachters | 30%, |
| Bewertung des Kolloquiums | 20%. |
- (5) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als 'ausreichend' (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 22 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungsleistungen *in* weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule); ein diesbezüglicher Anspruch besteht jedoch nicht. Das Ergebnis der Prüfungsleistungen aus diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 aus den Noten der den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen und der Note der Master-Thesis. Im Besonderen Teil kann für einzelne Modulnoten und die Note der Master-Thesis eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2) wird das Gesamturteil 'mit Auszeichnung bestanden' erteilt.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung (§ 12 Abs. 2) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
 1. die Modulnoten,
 2. das Thema der Master-Thesis und deren Note,
 3. die Gesamtnote,
 4. die Studienrichtung und gegebenenfalls der Studienschwerpunkt,
 5. die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
 6. gegebenenfalls - auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzmodulen (§ 22).Die Noten sind mit dem nach § 10 Abs. 5 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24 Abschlussgrad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule Ulm verleiht nach bestandener Masterprüfung
 1. im Studiengang Informationssysteme den Abschlussgrad 'Master of Science', abgekürzt: 'M.Sc.',
 2. im Studiengang Industrial Engineering & Logistics den Abschlussgrad 'Master of Engineering', abgekürzt: 'M.Eng.',
 3. im Studiengang Medizintechnik den Abschlussgrad 'Master of Engineering', abgekürzt: 'M.Eng.',
 4. im Studiengang Systems Engineering und Management den Abschlussgrad 'Master of Engineering', abgekürzt: 'M.Eng.'
- (2) Die Urkunden werden auf Antrag auch in englischer Übersetzung ausgefertigt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Ulm versehen.

§ 25 Diploma Supplement (Studiengangerläuterung).

- (1) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement-Modell" von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (2) Das Diploma Supplement wird vom zuständigen Dekan unterzeichnet, für den Studiengang Systems Engineering und Management ist dies der Dekan, der für den jeweiligen Studienschwerpunkt zuständig ist.
- (3) Zusätzlich zur Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 10 wird im Diploma Supplement der Rang des erfolgreichen Studierenden innerhalb seiner Kohorte; entsprechend seiner Gesamtnote; nach der nachstehenden ECTS-Bewertungsskala angegeben.

ECTS-grade	für
A	die besten 10%
B	die nächstbesten 25%
C	die nächstbesten 30%
D	die nächstbesten 25%
E	die nächstbesten 10%

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Teil B: Besonderer Teil

§ 28 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtmodule

(1) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

- V = Vorlesung,
- Ü = Übung,
- L = Labor,
- S = Seminar,
- P = Projektarbeit.

(2) Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt.

(3) Die Studienleistungen werden erbracht durch:

- BE = Bericht,
- E = Konstruktiver Entwurf,
- HA = Hausarbeit,
- K = eine Klausurarbeit; 90 min. soweit nicht anders festgelegt,
- LA = Laborarbeit,
- PA = Praktische Arbeit,
- PK = Protokoll,
- PP = Praktische Arbeit/Entwurf und Präsentation,
- RE = Referat, 15 Min., soweit nicht anders festgelegt,
- ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).

(4) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

- E = Konstruktiver Entwurf,
- K = eine Klausurarbeit; 90 min. soweit nicht anders festgelegt,
- K,K = zwei Klausurarbeiten = zwei Prüfungsleistungen,
- LA = Laborarbeit,
- M = Mündliche Prüfungsleistung,
- ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit),
- PA = Praktische Arbeit,
- PP = Praktische Arbeit/Entwurf und Präsentation,
- RE = Referat, 15 Min.; soweit nicht anders festgelegt,
- BE = Bericht.

(5) Wahlpflichtmodule sind Module, für die der Studierende Prüfungsleistungen zu geeigneten Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtfächer) nachzuweisen hat, die er aus einem von der zuständigen Fakultät bestimmten Katalog aktueller Lehrveranstaltungen auswählen kann. Die Anzahl der Wahlpflichtfächer bestimmt sich aus dem für die Wahlpflichtmodule jeweils festgelegten studentischen Lernaufwand in ECTS-Kreditpunkten.

(6) Es gibt folgende Arten von Wahlpflichtmodulen

Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul:

Fachübergreifende, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche (WISO) Fächer, zuständig ist die Fakultät Grundlagen.

Fachspezifisches Wahlpflichtmodul:

Auf die jeweilige Studienrichtung ausgerichtete Fächer; die für den jeweiligen Studiengang zuständige Fakultät, legt fest, welche Fächer geeignet sind.

Wahlpflichtmodul: Es besteht die Möglichkeit, sowohl fachübergreifende als auch fachspezifische Wahlpflichtfächer zu wählen.

Alternativmodul: Die Auswahl ist in definierter Weise eingeschränkt.

- (7) Die Bekanntgabe aktueller Wahlpflichtfächer erfolgt rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn unter Nennung der Art der Veranstaltung, des studentischen Lernaufwands in ECTS-Kreditpunkten, des Lehraufwands in Semesterwochenstunden sowie der erforderlichen Prüfungsleistungen.
- (8) Die in den nachfolgenden Tabellen wiedergegebene Zuordnung der für Wahlpflichtmodule nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte zu den Lehrplansemestern bedeutet eine Empfehlung und ist nicht bindend. Der Studierende hat sich in jeweils von der zuständigen Fakultät vorgegebenen Weise zu den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen in den Wahlpflichtfächern anzumelden. Der Studierende hat rechtzeitig vor Erstellung des Zeugnisses der Master-Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er für die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule in ausreichender Weise Prüfungsleistungen erbracht hat.
- (9) Soweit Wahlpflichtmodule für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlich sind, werden in den entsprechenden Zeugnissen alle gewählten Wahlpflichtfächer sowie die erzielten Noten aufgeführt. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden diese Noten entsprechend der zugehörigen ECTS-Kreditpunktzahl gewichtet.

§ 29 Masterstudiengang Informationssysteme

- (1) Ziel des Studiums im Masterstudiengang „Informationssysteme“ ist die Erlangung der Befähigung zur wissenschaftlich selbständigen Tätigkeit im Bereich der anwendungsorientiert-methodischen Konzeption, der Erstellung, der Integration, des Betriebs, der Pflege und der Dokumentation von datenbankgestützten und von verteilten Informationssystemen. Voraussetzung für die Immatrikulation ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Gesamtnote in der Regel mindestens 2,5) in einem Studiengang, in dem mindestens 180 ECTS-Punkte erworben wurden und in dem der Anteil der dort erworbenen Kompetenz aus der Kategorie Informatik mindestens 33% beträgt.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können in allen Modulen auch in englischer Sprache erfolgen; in diesem Fall wird auch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache verlangt.
- (3) Durch geeignete Auswahl von Wahlpflichtmodulen und einem entsprechenden Projekt wird eine Schwerpunktsetzung ermöglicht. Werden beide Wahlpflichtmodule und ein Projekt zu dem jeweiligen Schwerpunktgebiet gewählt, wird dieses auf Antrag in der Master-Urkunde genannt. Als Schwerpunktgebiete werden ausgewiesen: „Medizinische Informatik“, „Telematik-Dienstleistungen“ und „Intelligente Systeme“.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ausschließlich der Master-Thesis beträgt 56 Semesterwochenstunden und führt zum Erwerb von 90 ECTS-Punkten. Einschließlich der Master-Thesis ist somit der Erwerb von 120 ECTS-Punkten vorgesehen, die auf vier Semester mit jeweils 30 möglichen ECTS-Punkten pro Semester verteilt sind.

- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Studiengang „Informationssysteme“ erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Masterstudiengang Informationssysteme			ECTS-Kreditpunkte im Lehrplansemester				Studien- leistung	Prüfungs- leistung
			WS	SS	WS	SS		
Modul	Art	SWS	1	2	3	4		
Informationsintegration	V+L	5	8					M
Intelligente und kognitive Systeme	V+Ü	3	5					M
Advanced Software Engineering	V+L	4	6					LA
Unternehmensplanung (Planspiel)	V+L	3	5					K
Wahlpflichtmodul	V+L	4	6					indiv. festges.
Verteilte und interagierende Systeme	V+L	4		6			LA	M
Scientific Computing	V+Ü	3		4				K
Software-Qualitätssicherung	V+Ü	4		6				M
Wahlpflichtmodul	V+S	4		6				BE, RE 45min
Projekt Informationssysteme	S+L	4		8			RE 15 min	RE 30min, ST
Projekt Informationssysteme	S+L	4			10		RE 15 min	
IT-Systemintegration	V+Ü	4			6			M
Sichere IT-Systeme	V+L	3			4			K
Simulation	V+L	3			4			K 60min, LA
Organisation und Führung	V+S	2			3			BE,RE 30 min
EDV-, Medien- und Urheberrecht	V	2			3			K
Master-Thesis mit Seminar	P+S	2				30		BE,RE 60 min, M
Summe		58	30	30	30	30		

- (6) An den nachfolgend aufgeführten Prüfungsleistungen innerhalb der jeweiligen Module kann nur teilnehmen, wer folgende Studienleistungen erfolgreich erbracht hat:

Prüfungsleistung	Studienleistungen
Projekt Informationssysteme	Projektseminar Informationssysteme (IS2)
Projekt Informationssysteme	Projektseminar Informationssysteme (IS3)
Verteilte und interagierende Systeme	Laborarbeit Verteilte und interagierende Systeme

- (7) Die Fachgruppen der Masterprüfung, die zugehörigen Module sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Module für die Abschlussnote ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Fachgruppe	Module	Gewicht der Modulnote für die Abschlussnote
Informationssysteme	Informationsintegration	8
	Verteilte und interagierende Systeme	6
	Intelligente und kognitive Systeme	5
Systemrealisierung	Advanced Software Engineering	6
	Software-Qualitätssicherung	6
	IT-Systemintegration	6
	Sichere IT-Systeme	4
Simulation	Scientific Computing	4
	Simulation	4
IT-Management	Unternehmensplanung	5
	Organisation und Führung	3
	EDV-, Medien- und Urheberrecht	3
Schwerpunktmodule	Ein Modul „V+L“ und ein Modul „V+S“ aus dem Wahlpflichtmodulangebot im M.Sc.-Programm „Informationssysteme“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten	12
	Projekt Informationssysteme	18
Master-Thesis	Master-Thesis	30

§ 30 Masterstudiengang Industrial Engineering und Logistics

- (1) Voraussetzung für die Zulassung und Immatrikulation ist ein überdurchschnittlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie eine qualifizierte, mindestens einjährige berufliche Praxis..
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 68 Semesterwochenstunden. Der Studienaufwand gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt 92 Creditpunkte.
- (3) Soweit nicht anders vermerkt, erfolgen Unterricht und Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung in Slowakischer Sprache.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Studiengang Industrial Engineering & Logistics erforderlichen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Masterstudiengang Industrial Engineering & Logistics Lehrveranstaltung	Art	SWS und zugehörige Semester				Studienleistung	Prüfungsleistung
		1	2	3	ECTS		
Technische Systeme & Logistik							
Logistik	V+Ü	3			4	HA	K
Systeme	V+Ü	3			4	HA	K
Unternehmensorganisation	V+Ü	2			3	HA	K
Instandhaltung, TPM, TQM	V+Ü		2		3	HA	K
Leitung/Führung							
Präsentationstechnik	V+Ü	2			3	RE	
Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung	V+Ü	4			6	HA	K
Audits/Prozessverbesserung	V+Ü		2		3	HA	K
Teamarbeit & Motivationstechniken	V+Ü			2	3	HA	M
Problemlösungstechniken							
Statistik, Operations Research	V+Ü	3			4	HA	K
Simulationstechnik, TOC	V+L		3		4		LA
Wertanalyse	V+Ü		2		3	HA	K
Zeitwirtschaft und Produktivität	V+Ü		2		3	HA	K
Planung							
Kostenrechnung/Controlling	V+Ü	2			3	HA	K
Marketing-Grundlagen	V+Ü		2		3	HA	M
Investitionsrechnung	V+Ü		2		3	HA	K
Fabrikplanung	V+L		2		3		LA
Projektmanagement	V+L			2	3	LA	M
Projektarbeit							
Projekt I	S	4			7	ST,150 h	M
Projekt II	S		4		7	ST,150 h	M
Master-Thesis							
				20	20		ST+RE 60 min
Summe		23	21	24	92		

- (5) An den nachfolgend aufgeführten Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer folgende Studienleistungen erfolgreich erbracht hat:

Prüfungsleistung	Studienleistungen
Teamarbeit & Motivationstechniken	Präsentationstechnik
Projektmanagement	Projektmanagement

- (6) Die Fachprüfungen der Masterprüfung, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und der Fachnoten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Fachprüfung	Prüfungsleistungen	Gewicht der Prüfungsleistung für die Fachnote	Gewicht der Fachnote für die Gesamtnote
Technische Systeme & Logistik	Logistik	1	1
	Systeme	1	
	Unternehmensorganisation	1	
	Instandhaltung, TPM, TQM	1	
Leitung/Führung	Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung	2	1
	Audits/Prozessverbesserung	1	
	Teamarbeit & Motivationstechniken	1	
Problemlösungstechniken	Statistik, Operations Research	1	1
	Simulationstechnik, TOC	1	
	Wertanalyse	1	
	Zeitwirtschaft & Produktivität	1	
Planung	Kostenrechnung/Controlling	1	1
	Marketing-Grundlagen	1	
	Investitionsrechnung	1	
	Fabrikplanung	1	
	Projektmanagement	1	
Projektarbeit	Projekt 1	1	2
	Projekt 2	1	
Summe	5	18	5

Die Master-Thesis hat bei der Bildung der Gesamtnote das Notengewicht 2.

§ 31 Masterstudiengang Medizintechnik

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist ein überdurchschnittlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang, der mindestens 210 ECTS entspricht.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 62 Semesterwochenstunden und führt zum Erwerb von 90 ECTS Kreditpunkte in drei Semestern.
- (3) Unterricht kann in allen Modulen auch in englischer Sprache erfolgen; in diesem Fall wird auch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache verlangt.
- (4) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat.
- (5) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Masterprüfung richtet sich nach der Kreditpunktzahl.
- (6) Für die Bewertung der Master-Thesis geht die Begutachtung der Arbeit mit dem Gewicht 5 und die Note der mündlichen Prüfung mit dem Gewicht 1 ein.
- (7) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, ihre Zuordnung zu Modulgruppen und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Masterstudiengang Medizintechnik				ECTS im Lehrplansemester			Studienleistung	Prüfungsleistung
				WS	SS	WS		
Fachgruppe	Modul/Lehrveranstaltung	SWS	Art	1	2	3		
Ingenieurwissenschaften	Werkstoffe der Medizin	4	V+L	6			LA	K
	Rapid Product Development	4	V+L	6				K
	Mikrosystemtechnik in der Medizin	4	V+L		6		LA	K
	¹⁾ Alternativmodul Ingenieur-Wissenschaften	4	V+L			6	RE	K
Medizintechnik	Labor- und Analysetechnik in der Medizin	4	V+L	6			LA	K
	Zulassung und Prüfung von Medizinprodukten	4	V		6		PA,RE	K
	¹⁾ Alternativmodul Medizintechnik	4	V+L		6		LA	K
Simulation und Modellbildung	Simulation von Organfunktionen	4	V+L		6		LA	RE
	¹⁾ Alternativmodul Medizintechnik	4	V+L	6			LA	K
	¹⁾ Alternativmodul Medizintechnik	4	V+L		6		LA	ST
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Gesundheitsökonomie	4	V	6			RE	K
	Ethik in der Medizin	4	S			4	RE	M
Thesis	Master-Thesis	14				20		RE, M, 60 min
	Summe	62		30	30	30		

¹⁾ Es sind Lehrveranstaltungen aus den jeweiligen Modulgruppen auszuwählen. Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.

§ 32 Masterstudiengang Systems Engineering und Management

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist ein überdurchschnittlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem technischen Studiengang, der mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten entspricht.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache durchgeführt werden; in diesem Fall wird auch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache verlangt.
- (3) Im Studiengang stehen drei unterschiedliche Studienschwerpunkte zur Auswahl. Der Studienaufwand gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt jeweils 90 Kreditpunkte. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt
 - 42 Semesterwochenstunden im Studienschwerpunkt „Electrical Engineering“
 - 45 Semesterwochenstunden im Studienschwerpunkt „Mechanical Engineering“ sowie
 - 44 Semesterwochenstunden im Studienschwerpunkt „Industrial Management“.
- (4) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat.
- (5) Die Gewichtung der Noten der einzelnen Module zur Ermittlung der Gesamtnote richtet sich nach der Kreditpunktzahl.
- (6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

Masterstudiengang Systems Engineering und Management Studienschwerpunkt Electrical Engineering				ECTS-Kreditpunkte im Lehr- plansemester			Studien- leistung	Prüfungs- leistung
				SS	WS	SS		
Fachgruppe	Modul	SWS	Art	1	2	3		
Math.-Nat. Grundlagen	Numerische Optimierung	4	V	6				K
	Physikalische Methoden	2	V	3				K
Systemtechnik	Modellierung technischer Systeme	4	V+L		6		LA	K
	Sensorik und Aktorik	4	V+L	6			LA	K
	Embedded Systems	4	V+L	6			LA	K
	Mikro- und nanoelektronische Systeme	4	V+L		6		LA	M
	Alternativmodul Systemtechnik ¹⁾	4	§28(7)	6			LA	§ 28 (6,7)
Management	Projektmanagement	2	V		2			M
	Qualitätstechnik und -management	2	V+L	3			LA	K
	Alternativmodul Management ²⁾	6	§28(7)		8			§ 28 (6,7)
Wiss. Arbeiten	Projekt	4	P		8		ST	BE, RE, M
	Master-Thesis mit Seminar	2	P+S			30		BE, RE, M
	Summen	42		30	30	30		

¹⁾ Eine der folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Kreditpunkten ist zu wählen:

Web-Technologien und Datenmanagement
Advanced Software Engineering

²⁾ Aus folgendem Lehrangebot sind zwei Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 8 Kreditpunkten zu wählen:

Unternehmensführung
International Business
Kostenrechnung und Produktkalkulation
Personalwirtschaft und Recht

Masterstudiengang Systems Engineering und Management Studienschwerpunkt Mechanical Engineering				ECTS-Kreditpunkte im Lehr- plansemester			Studien- leistung	Prüfungs- leistung
				SS	WS	SS		
Fachgruppe	Modul	SWS	Art	1	2	3		
Math.-Nat. Grundlagen	Numerische Optimierung	4	V	6				K
	Physikalische Methoden	2	V	3				K
Systemtechnik	Neue Materialien	4	V+L		6		LA	K
	Konstruktionsmethoden	2		2				K
	Industrial Design Engineering	6	V+S	8			HA, RE	K
	Alternativmodul Systemtechnik 1 ¹⁾	4	§28(7)	4				§ 28 (6,7)
	Alternativmodul Systemtechnik 2 ²⁾	4	§28(7)		6			§ 28 (6,7)
Management	Projektmanagement	2	V		2			M
	Qualitätstechnik und -management	2	V+L	3			LA	K
	Digitale Produktentwicklung	3	V+L	4				K
	Kostenrechnung und Produktkalkulation	3	V		4		HA, RE	K
	Alternativmodul Management ³⁾	3	§28(7)		4			§ 28 (6,7)
Wiss. Arbeiten	Projekt	4	P		8		ST	BE, RE, M
	Master-Thesis mit Seminar	2	P+S			30		BE, RE, M
	Summen	45		30	30	30		

¹⁾ Eine der folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Kreditpunkten ist zu wählen:

Finite-Elemente-Methode
Betriebsfestigkeit

²⁾ Eine der folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Kreditpunkten ist zu wählen:

Modellbildung technischer Systeme
Sensorik und Aktorik

³⁾ Eine der folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Kreditpunkten ist zu wählen:

Unternehmensführung
International Business
Lean Process Management
Personalwirtschaft und Recht

Masterstudiengang Systems Engineering und Management Studienschwerpunkt Industrial Management				ECTS-Kreditpunkte im Lehr- plansemester			Studien- leistung	Prüfungs- leistung
				SS	WS	SS		
Fachgruppe	Modul	SWS	Art	1	2	3		
Systemtechnik	Neue Materialien	4	V		6		LA	K
	Alternativmodul Systemtechnik 1 ¹⁾	4	§28(7)	4				§ 28 (6.7)
	Alternativmodul Systemtechnik 2 ²⁾	4	§28(7)		6			§ 28 (6.7)
Management	Projektmanagement	2	V		2		LA	M
	Qualitätstechnik und - management	2	V+L	3			LA	K
	Lean Process Management	4	V	6				K
	International Business	3	S		4			RE
	Unternehmensführung	4	V	6				K
	Planung neuer Technologien	4	V	5				K
	Technologie - und Innovations- management	4	V	6				K
	Alternativmodul Management ³⁾	3	§28(7)		4		LA	§ 28 (6,7)
Wiss. Arbeiten	Projekt	4	P		8		ST	BE, RE, M
	Master-Thesis mit Seminar	2	P+S			30		BE, RE, M
	Summen	44			30	30	30	

¹⁾ Eine der folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Kreditpunkten ist zu wählen:

Finite-Elemente-Methode
 Physikalische Methoden und Konstruktionsmethoden
 Digitale Produktentwicklung

²⁾ Eine der folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Kreditpunkten ist zu wählen:

Modellbildung technischer Systeme
 Sensorik und Aktorik

³⁾ Eine der folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Kreditpunkten ist zu wählen:

Kostenrechnung und Produktkalkulation
 Personalwirtschaft und Recht